

Informationen über das Stimmrecht zur Abstimmung über den Ratsbürgerentscheid am 19. April 2026

Am Sonntag, dem 19.04.2026 findet der Ratsbürgerentscheid in der Stadt Bochum zu folgender Frage statt:

„Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Bochum an der gemeinsamen Bewerbung der Region Köln Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?“

Zur Abstimmung werden in das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Bochum alle Personen eingetragen, bei denen am **35. Tag vor der Abstimmung (Stichtag 15. März 2026)** feststeht, dass sie stimmberechtigt sind.

Stimmberechtigt für die Abstimmung in der Stadt Bochum ist, wer am Abstimmungstag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung in Bochum ihre oder seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre oder seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Bochum hat.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Für die An-, Ab- und Ummeldungen gilt ab dem 16. März 2026 folgendes:

Anmeldungen:

Stimmberechtigte Personen, die **ab dem 16. März 2026** aus anderen Gemeinden nach Bochum zuziehen, werden **bis zum 03. April 2026** von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

Abstimmungsberechtigte, die aus einer Gemeinde zuziehen, welche ebenfalls einen Ratsbürgerentscheid am 19. April 2026 zur gemeinsamen Bewerbung an den Olympischen Spielen im Jahr 2036, 2040 oder 2044 durchführt, werden aus dem Abstimmungsverzeichnis der Wegzugsgemeinde gestrichen.

Abmeldungen:

Bei einem Wegzug aus Bochum werden Stimmberechtigte aus dem Abstimmungsverzeichnis der Stadt Bochum gestrichen.

Ummeldungen:

Umzüge innerhalb Bochums bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Sie können mit Ihren bereits erhaltenen Unterlagen weiterhin abstimmen.

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Vom 30. März bis 02. April 2026 wird das Wählerverzeichnis im Wahlbüro - Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ), Gustav-Heinemann-Platz 2 – 6, Raum 3081-3087 - für Stimmberechtigte während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten; der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen:

Montags bis donnerstags

08:00 bis 15:00 Uhr

Jede/Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Stimmberechtigte können in diesem Zeitraum Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll im Wahlbüro.

Briefabstimmung

Die Abstimmung findet ausschließlich durch **Briefabstimmung** statt (§ 3 a der Satzung der Stadt Bochum über die Durchführung von Bürgerentscheiden). Die Abstimmung erfolgt ab Versand der Unterlagen bis zum 19.04.2026.

Mit der Abstimmungsbenachrichtigung werden gleichzeitig das Abstimmungsbuch und die Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Stimmschein, Stimmbriefumschlag, Merkblatt) übersandt.

Die/Der Abstimmende muss den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am **Abstimmungstag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Stimmbrief kann auch in den Amtsbriefkasten des Rathauses eingeworfen werden.

Die Stimmbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Am **Abstimmungstag kann der Stimmbrief bis 16:00 Uhr** nur noch in den Amtsbriefkasten des Rathauses Bochum-Mitte eingeworfen oder im Eingangsbereich des Bildungs- und Verwaltungszentrums (BVZ), Gustav-Heinemann-Platz 2 - 6, Lore-Agnes-Raum, abgegeben werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie telefonisch unter der Behördennummer 115.